

liche Quellen urkundlicher und annalistischer Art, die allerdings in einem erheblich größeren Umfang heranzuziehen sind, als es bei WERMINGHOFF geschah oder zu geschehen brauchte. Die möglichst vollständige Benutzung der annalistischen Berichterstattung rechtfertigt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß eine ganze Reihe unserer Synoden überhaupt nur in den erzählenden Quellen überliefert sind. Noch wichtiger erscheint sie dort, wo der Annalist ganz offensichtlich die heute verlorenen Synodalakten selbst zur Hand gehabt und sie entweder direkt oder in erzählender Form seinem Bericht eingefügt hat.¹

Was die urkundliche Überlieferung anbelangt, so erwies es sich auch hier notwendig, von WERMINGHOFF's Grundsätzen insofern abzuweichen, als nicht nur die eigentlichen Synodalurkunden, die den Zweck der betreffenden Versammlung klar erkennen lassen, aufgenommen wurden, sondern auch solche Urkunden herangezogen werden mußten, die lediglich die Tatsache der Abhaltung einer Synode verzeichnen, auch wenn dies nur in einer gelegentlichen Bemerkung geschieht. Ja, wir sind nach dem Vorbilde P. KEHR's² noch weiter gegangen und haben auch Urkunden herangezogen, die zwar selbst nichts von einer Synode erwähnen, sich aber durch die Aufzählung bzw. Unterschriften von mehreren Bischöfen als auf einer Synode gegeben ausweisen. Unter keinen Umständen aber werden wir darauf verzichten dürfen, eine Synode dort anzunehmen, wo eine Urkunde oder Notiz sich ausdrücklich der Bezeichnung *synodus* bedient. WERMINGHOFF trug Bedenken, etwa private Güterverträge lediglich deswegen als auf einer Synode abgeschlossen anzunehmen, weil am Schlusse der betreffenden Notiz bemerkt wird *actum in synodo (publica)*. Hält man sich jedoch vor Augen, daß etwa unter den Hunderten von Traditionsurkunden der Salzburger Kirchenprovinz in unserer Periode nur drei den genannten ausdrücklichen Vermerk tragen, so wird sich schwerlich leugnen lassen, daß hier eine bewußte Absicht vorliegt und daß doch eine Synode, meist wohl eine Diözesansynode, den Hintergrund der betreffenden Traditio bildet.³

Bei der Zusammenstellung der Quellen sind die Jahrbücher des Deutschen Reiches, HAUCK's Kirchengeschichte Deutschlands,

¹) Vgl. im folgenden etwa Rom 963 Nov. (Liudprand); Dortmund 1005 (Thietmar); Limburg 1038 (Annal. Spirenses). ²) Vgl. etwa Rom 1012 Dez. ³) Vgl. Maria-Saal 927. Regensburg 976. Regensburg 1023.